

GEMEINDEKANZLEI AROSA

National- und Ständeratswahlen vom 22. Oktober 2023

Die fünf Nationalratssitze für den Kanton Graubünden werden im Proporzwahlverfahren vergeben.

Die zwei Ständeräte für den Kanton Graubünden werden im Majorzverfahren gewählt.

Wahlfähig sind die auf den Listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten.

Stimmrecht

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt und im Kanton politischen Wohnsitz haben.

Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Neu zugezogene Stimmberechtigte werden nur bis zum 5. Vortag des Abstimmungstages in das Stimmregister eingetragen. Massgebend für die Stimmberechtigung beziehungsweise den Eintrag in das Stimmregister ist die Abgabe des Heimatscheines.

Die Urnen sind zur Stimmabgabe geöffnet:

Sonntag, 22. Oktober 2023

St. Peter, Gemeindehaus *09.00 – 09.30 Uhr*

Arosa, Rathaus 1. Stock, *09.30 - 10.00 Uhr*

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Stimmrechtsausweis ist ungefaltet abzugeben. Die Stimm- und Wahlzettel sind ungefaltet mit der Rückseite nach oben vorzulegen, damit die Mitglieder des Abstimmungsbüros den Kontrollstempel anbringen können.

Vorzeitige Stimmabgabe

Auf der Einwohnerkontrolle im Rathaus Arosa: Von Montag bis Freitag vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Im Gemeindehaus in St. Peter: Dienstag und Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Stimmrechtsausweis ist ungefaltet abzugeben. Die Stimm- und Wahlzettel sind ungefaltet mit der Rückseite nach oben vorzulegen, damit die Mitglieder des Abstimmungsbüros den Kontrollstempel anbringen können.

Vorgehen bei brieflicher Stimmabgabe

1. Füllen Sie Ihre Wahlzettel aus, legen Sie diese ungefaltet in das beiliegende Wahlcouvert und verschliessen Sie dieses danach. Das Wahlcouvert darf nicht beschriftet werden.
2. Unterzeichnen (unterschreiben) Sie nun Ihren Stimmrechtsausweis.
3. Das Wahlcouvert mit den enthaltenen Wahlzetteln sowie den unterzeichneten Stimmrechtsausweis legen Sie in dasselbe Fenstercouvert (Zustellcouvert), mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben.
4. Das Zustellcouvert an das Stimmregisterbüro ist zu verkleben. Es kann portofrei, aber rechtzeitig, der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden. Abstimmungscouvert, die im Ausland aufgegeben werden, sind zu frankieren.

Stimmabgabe Menschen mit Behinderungen

Wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die briefliche Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seine Stimm- und Wahlzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. Die Stimmabgabe kann an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Stimmabgabe hat der Stellvertreter auf dem Zustellcouvert, nebst dem Absender des Stimmenden, auch seinen Absender sowie seine Unterschrift anzubringen. Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist das Stimmregisterbüro zuständig.
